Das Grafeneck-Phänomen, Teil 2

Bericht für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl

Das Grafeneck-Phänomen besagt, daß für die Staatsanwälte in Tübingen geistig nicht erkennbar ist, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen (siehe unten Seite 2).

Als in Grafeneck auf Anweisung vom Polizeipräsidium Stuttgart Kriminalkommissar Christian Wirth sowie andere Befehlsempfänger unter Verstoß gegen § 211 StGB jahrelang zehntausend Menschen ermordeten, haben die Tübinger Staatsanwälte jahrelang bei diesem Massenmord untätig zugesehen. Für keinen Staatsanwalt in Tübingen ist geistig erkennbar, daß Kriminalkommissar Christian Wirth und seine Kollegen vom Polizeipräsidium sich durch diesen Massenmord strafbar gemacht haben.

Da Mord nicht verjährt, könnten die Staatsanwälte in Tübingen auch heute Ermittlungen durchführen. Würde ich eines dieser zehntausend Mordopfer, z.B. die ermordete Klara Eberle, auswählen (siehe unten Seite 3) und bei Prof. Dr. Michael Pfohl Anzeige wegen Ermordung von Klara Eberle erstatten, dann würde Prof. Dr. Michael Pfohl genauso wie seine Staatsanwältin Edith Zug erklären:

"Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Vorliegend ist eine strafbare Handlung <u>nicht erkennbar</u>."

Wenn ich hiergegen Beschwerde einlegen würde, dann würde der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen genauso wie seine Staatsanwältin Andrea Oberscheidt erklären:

"Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben."

Dies ist das Grafeneck-Phänomen, das besagt, daß für die Staatsanwaltschaft in Tübingen und für die Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart geistig nicht erkennbar ist, daß Befehlsempfänger, die z.B. Morde und andere Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen.

Dem Grafeneck-Phänomen begegnet man auch in Heidelberg. Zum Beispiel haben im Jahr 2011 der frühere Präsident vom Landgericht Heidelberg Michael Lotz und Vizepräsident Dr. Ulrich Guttenberg die Ermordung der Klara Eberle als "*angebliche Straftat*" und als "*angeblichen Mordfall*" bezeichnet, und die Staatsanwaltschaft Heidelberg selbst verweigerte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Das Grafeneck-Phänomen als Verweigerung der Einleitung von Ermittlungen gegen Justizpersonen findet man nicht nur bei Verbrechen (z.B. Massenmord), sondern auch bei Vergehen (z.B. Nötigung). Zum Beispiel ist für die Tübinger Staatsanwaltschaft und für die Stuttgarter Generalstaatsanwaltschaft geistig nicht erkennbar, daß Justizpersonen, die nicht-geschuldete Gerichtskosten zwangsvollstrecken, die Straftat der Nötigung begehen (siehe unten Seite 5).

Das Grafeneck-Phänomen, Teil 1

Bericht für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl

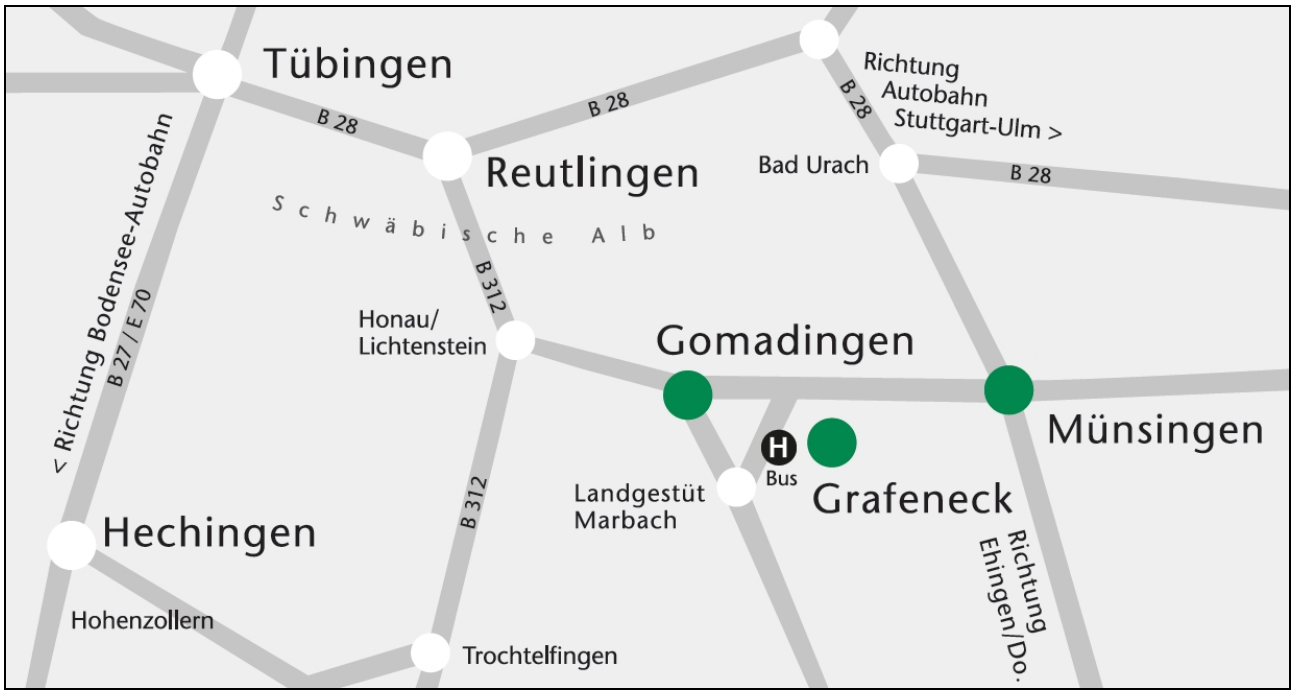

Quelle: https://www.samariterstiftung.de/fileadmin/pdf/Prospekte/Hausprospekte/Hausprospekt_Grafeneck.pdf

Östlich von Tübingen befindet sich eine Örtlichkeit namens Grafeneck, die zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Tübingen gehört. Wie man in einschlägigen Fachbüchern nachlesen kann (z.B. Thomas Stöckle, "*Grafeneck*", Tübingen 2002, Seite 57), wurden vom Polizeipräsidium Stuttgart Polizisten, z.B. Kriminalkommissar Christian Wirth, als Befehlsempfänger angewiesen, unter Verstoß gegen § 211 StGB in Grafeneck Menschen zu ermorden. Jahrelang haben diese Befehlsempfänger, z.B. Christian Wirth vom Polizeipräsidium Stuttgart, in Grafeneck zehntausend Menschen ermordet.

Obwohl unzählige Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Tübingen eingingen, hat keiner der Leitenden Oberstaatsanwälte, weder Prof. Dr. Michael Pfohl noch sein Vorgänger Walter Vollmer noch sein Vorvorgänger Achim Brauneisen (jetzt Generalstaatsanwalt) noch sein Vorvorvorgänger Hans Ellinger bei den Grafeneck-Morden des Befehlsempfängers Christian Wirth eine strafbare Handlung erkannt:

"Eine strafbare Handlung ist <u>nicht erkennbar</u>."

Die Studenten von Professor Dr. Pfohl können dies selbst nachprüfen, indem sie Strafanzeige wegen der Grafeneck-Morde erstatten. Die Studenten werden dann selbst feststellen, daß weder Prof. Pfohl noch seine Oberstaatsanwälte Dr. Martin Klose, Susanne Teschner, Dr. Thomas Trück noch seine Ersten Staatsanwälte Rotraud Hölscher, Dr. Werner Burkhard, Bettina Winckler, Dr. Silke Lindemann und Edith Zug bereit sind, wegen dieser Morde tätig zu werden. Dies ist das Grafeneck-Phänomen. Es besagt, daß für die Staatsanwälte in Tübingen geistig nicht erkennbar ist, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen.

Die Vergasung der Klara Eberle

"Angebliche Straftat" – "Angeblicher Mordfall"

Der Todesschuppen in Grafeneck - in ihm wurden fast 11.000 geistig behinderte Menschen vergast.

Klara verbrachte den Rest ihres Lebens in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, in die sie am 15.09.1930 verlegt worden war. Sie erscheint dann auf einer Transportliste der Abgabe-Anstalt Wiesloch vom 20.11.1940. In Ihrer Krankenakte von Wiesloch ist nur vermerkt - Abgang 20.11.40, wohin = ? . Der Transport ging nach Grafeneck. Damit war sie wohl eine der Letzten Euthanasieopfer in Grafeneck. Unter den über 9.000 Namen, die heute als Ermordete in Grafeneck bekannt sind, findet sich auch der Name Klara Eberle, geb. Seufer. Der 20. November oder der Tag danach ist mit großer Sicherheit auch der Tag ihrer Ermordung.

"*Das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit ist in allen Fällen gegeben, in denen Kranke, die ihr Schicksal erkannten oder ahnten, gewaltsam und gegen ihren Willen und Widerstand in den Vergasungsraum gebracht und dort zur Tötung eingeschlossen wurden oder während der Vergasung angesichts des Zusammensinkens der Leidensgenossen, bei denen sich die Wirkung des Gases früher zeigte, ihr Schicksal erkannten*" (Anschuldigungsschrift Fritz Bauers vom 22.04.1965, siehe http://www.chillingeffect.de/vernissage2.pdf)

Für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl ist es sehr aufschlußreich zu erfahren, daß Prof. Dr. Michael Pfohl geistig nicht erkennt, daß sich Kriminalkommissare strafbar machen, die auf Anweisung vom Polizeipräsidium Stuttgart zehntausend Menschen ermordet haben.

Baden-Württemberg

Landgericht Heidelberg
Präsident

Landgericht Heidelberg ▪ Postfach 103769 ▪ 69027 Heidelberg

Datum 15.12.2011 / S2
Name
Durchwahl 06221 59-
Aktenzeichen E 140 a - 55/2011
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ihre Eingaben vom 02.12.2011 und 10.12.2011
Anlage(n)

Sehr geehrter Herr Stiehl,

mit Ihren Eingaben begehren Sie die Ahndung von angeblichen Straftaten. Sofern der Verdacht von Straftaten besteht, ist zunächst die Staatsanwaltschaft zuständig für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens. Dorthin haben Sie sich nach eigenen Angaben auch bereits gewandt.

Dafür, dass im Geschäftsbereich des Landgerichts Heidelberg irgendwelche Unterlagen abhanden gekommen sind, habe ich nach wie vor keine Anhaltspunkte. Insbesondere befindet sich auf keiner der von Ihnen vorgelegten Kopien ein Empfangsstempel „Eingang Original 09. November 2011 Justizbehörden Heidelberg".

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Dr. Guttenberg
Vizepräsident des Landgerichts

Für die Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl ist es sehr aufschlußreich zu erfahren, daß Gerichtspräsidenten (z.B. Michael Lotz, sein Nachfolger ab 2016 heißt Dr. Frank Konrad Brede) Strafanzeigen wegen der Vergasung der Klara Eberle und anderer Holocaust-Opfer wie folgt beantworten: "Mit Ihren Eingaben begehren Sie die Ahndung von angeblichen Straftaten".

Offener Brief an Michael Pfohl, Teil 3

Wir haben heute den 04.09.2019. Am 04.07.2019, vor zwei Monaten, habe ich Beschwerde erhoben (§ 172 StPO und Nr. 105 RiStBV, für die Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl unten abgedruckt). Die Beschwerde ist im Internet unter http://www.chillingeffects.de/pfohl.pdf downloadbar. Danach hat Prof. Pfohl die Vollendung der Straftat der Nötigung abgewartet. Am 01.08.2019, vor einem Monat, schickte ich an Prof. Dr. Michael Pfohl ein weiteres Einschreiben, das wie folgt begann:

> Sehr geehrter Herr Professor,
>
> ich verweise auf das Einschreiben vom 04.07.2019 an Sie (http://www.chillingeffects.de/pfohl.pdf) und übersende Ihnen beigefügt eine Kopie des Einschreibens vom 01.08.2019 an Frau Kerstin Baum (http://www.chillingeffects.de/gv-baum2.pdf).
>
> Wenn Sie die Vollendung der Straftat der Nötigung (§ 240 StGB) am 06.08.2019 verhindern wollen, dann empfehle ich Ihnen, daß Sie sinngemäß folgendes Schreiben an Frau Kerstin Baum senden:

Das komplette Schreiben ist im Internet unter http://www.chillingeffects.de/pfohl2.pdf downloadbar. Danach hat Prof. Dr. Michael Pfohl weiterhin die Vollendung der Straftat der Nötigung abgewartet. Die Vollendung der Straftat der Nötigung geschah dann am 06.08.2019 um exakt 08:09 Uhr (siehe die zwei zur Tatzeit angefertigten Fotos und das Dokument http://www.chillingeffects.de/gv-baum2.pdf).

Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum nahm Geldhülle vom Teppichboden weg und legte Quittung auf Teppichboden

Am 02.09.2019 erhielt ich den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.08.2019, verfaßt von Staatsanwältin Andrea Oberscheidt im Auftrag von GStA Achim Brauneisen (siehe unten):

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Werastr. 23,
70182 Stuttgart

Datum 26.08.2019/woel
Name Frau Oberscheidt
Durchwahl Tel. 0711 212 2866
Fax. 0711 212 2899
Aktenzeichen 28 Zs 1400/19
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Inna Wendland
wegen Nötigung

Ihre Beschwerde vom 05.07.2019 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 21.06.2019 (Az.: 32 Js 14694/19)

die Beschwerde vom 05.07.2019 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich ihr keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 21.06.2019 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Eine Angestellte der Landesoberkasse hat keinerlei Möglichkeit, Einwendungen gegen eine Kostenrechnung zu überprüfen, zumal die Kostenfestsetzung und - berechnung durch Justizangestellte des zuständigen Gerichts erfolgt. In der Ihnen übersandten Kostenrechnung wurden Sie daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Kostenrechnung an das Landgericht zu richten sind.

Der Umstand, dass die Beschuldigte eine Standard-Mahnung an Sie verschickt hat, die die Höflichkeitsfloskel „ Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein ...“ enthält, begründet somit weder den Verdacht der Nötigung, noch den Verdacht, dass die Beschuldigte Ihr Schreiben aus der Akte entfernt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oberscheidt

Oberscheidt

Staatsanwältin

In dem Bescheid vom 26.08.2019 (siehe Scan oben auf Seite 6) schreibt StA Andrea Oberscheidt von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart unter Verweis auf "*zutreffende Gründe*" in der Verfügung vom 21./25.06.2019 von StA Edith Zug von der Staatsanwaltschaft Tübingen wörtlich folgendes:

"Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben."

In der Verfügung von StA Edith Zug vom 21./25.06.2019 steht aber nur folgende sinnleere Phrase:

"Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Vorliegend ist eine strafbare Handlung einer Mitarbeiterin der LOK als Vollstreckungsbehörde für das Landgericht Heidelberg <u>nicht erkennbar</u>." Faksimile-Scan:

> Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Vorliegend ist eine strafbare Handlung einer Mitarbeiterin der LOK als Vollstreckungsbehörde für das Landgericht Heidelberg nicht erkennbar.

Auch wer kein Buch über Semantik verfaßt hat (http://www.sanskritweb.net/deutsch/semantik.pdf), kann erkennen, daß die sinnleere Phrase von StA Edith Zug keinerlei "*zutreffenden Gründe*" enthält.

Wenn die Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl die Verfügung von StA Edith Zug und den Bescheid von StA Andrea Oberscheidt durchlesen, dann werden seine Studenten unzweifelhaft feststellen:

– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich am 22.06.2018 eine Verzögerungsrüge erhoben habe.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich am 11.03.2019 keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß Richter Dold meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 verschweigt.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß Verzögerungsrügen (§ 198 III 1 GVG) gemäß GKG gebührenfrei sind.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich deshalb für meine Verzögerungsrüge Gerichtskosten nicht schulde.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten berechnen darf.
– Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten vollstrecken darf.

– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß ich am 22.06.2018 eine Verzögerungsrüge erhoben habe.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß ich am 11.03.2019 keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß Richter Dold meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 verschweigt.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß Verzögerungsrügen (§ 198 III 1 GVG) gemäß GKG gebührenfrei sind.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß ich deshalb für meine Verzögerungsrüge Gerichtskosten nicht schulde.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten berechnen darf.
– Die GStA Stuttgart bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten vollstrecken darf.

Wenn Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Staatsanwältin Andrea Oberscheidt, Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl sowie Staatsanwältin Edith Zug, denen gemäß Bescheid vom 26.08.2019 (siehe oben Seite 6) "*die einschlägigen Akten vorgelegt wurden*", im Zeugenstand schwören würden, daß ich am 22.06.2018 **keine** Verzögerungsrüge **erhoben hätte**, dann würden GStA Brauneisen und StA Oberscheidt, OStA Prof. Dr. Pfohl und StA Zug das Verbrechen des Meineids begehen.

Wenn Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Staatsanwältin Andrea Oberscheidt, Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl sowie Staatsanwältin Edith Zug, denen gemäß Bescheid vom 26.08.2019 (siehe oben Seite 6) "*die einschlägigen Akten vorgelegt wurden*", im Zeugenstand schwören würden, daß die von Dr. Dold als "*Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019*" bezeichnete Urkunde das Wort "*Untätigkeitsbeschwerde*" **enthalten würde**, dann würden GStA Brauneisen und StA Oberscheidt, OStA Prof. Dr. Pfohl und StA Zug das Verbrechen des Meineids begehen.

Wenn Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Staatsanwältin Andrea Oberscheidt, Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl sowie Staatsanwältin Edith Zug die einschlägigen Kostenrechtskommentare (z.B. das 2400seitige Standardwerk von Peter Hartmann, "*Kostenrecht*") vorher durchgelesen hätten, dann wüßten GStA Brauneisen und StA Oberscheidt, OStA Prof. Dr. Pfohl und StA Frau Zug, daß Verzögerungsrügen (§ 198 III 1 GVG) gebührenfrei sind, daß ich für meine Verzögerungsrüge keine Gerichtskosten schulde, daß die LOK für die Verzögerungsrüge keine Gerichtskosten berechnen darf und daß die LOK für meine Verzögerungsrüge keine Gerichtskosten vollstrecken darf.

Damit müßte dann für Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Staatsanwältin Andrea Oberscheidt, Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl sowie Staatsanwältin Edith Zug geistig erkennbar sein, daß LOK-Beamtin Inna Wendland, der durch mehrere Einschreiben wiederholt bewußt gemacht wurde, daß sie die nicht-geschuldeten Gerichtskosten nicht zwangsvollstrecken darf, durch bewußt-gewollte Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten die Straftat der Nötigung begangen hat.

Für Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Staatsanwältin Andrea Oberscheidt, Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl sowie Staatsanwältin Edith Zug ist jedoch geistig nicht erkennbar, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen (Grafeneck-Phänomen). Von Generalstaatsanwalt Brauneisen werden z.B. Polizisten, die auf Befehl vom Polizeipräsidium Stuttgart Massenmorde begehen, und z.B. LOK-Beamte, die auf Befehl vom Landgericht Heidelberg nicht-geschuldete Gerichtskosten vollstrecken, nicht strafrechtlich verfolgt.

Für Befehlsempfänger herrschen deshalb im Amtsbezirk der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart paradiesische Zustände, weil Befehlsempfänger dort Verbrechen (z.B. Massenmorde) und Vergehen (z.B. Nötigungen) ungestraft begehen können (Grafeneck-Phänomen).

Nach der Rechtsvorstellung von Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen und Prof. Dr. Michael Pfohl müssen Befehlsempfänger blind die Befehle von Befehlsgebern ausführen, und LOK-Beamte müssen demzufolge als Befehlsempfänger nicht-geschuldete Gerichtskosten unter Verstoß gegen § 240 StGB mit blindem Gehorsam zwangsvollstrecken. Daher schreibt die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart:

"Eine Angestellte der Landesoberkasse hat keinerlei Möglichkeit, Einwendungen gegen die Kostenrechnung zu überprüfen" (siehe oben Seite 6 den Bescheid der GStA vom 26.08.2019)

Früher galt gemäß "*Das Deutsche Beamtengesetz*" vom 26.01.1937 die blinde Gehorsamspflicht:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein"

Das hat sich inzwischen geändet. Heute gilt für die Beamtinnen und Beamten der Landesoberkasse:

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten (BeamtStG)

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. **Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.** Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Da der LOK-Beamtin Wendland der Faksimile-Scan der Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 vorgelegt und außerdem im Internet veröffentlicht wurde (siehe http://www.chillingeffects.de/wendland.pdf), wußte die LOK-Beamtin Wendland, daß ich eine gerichtskostenfreie Verzögerungsrüge erhoben habe und daß sie durch die bewußt-gewollte Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten die Straftat der Nötigung begeht. Die LOK-Beamtin Wendland hätte von Richter Dr. Reinhard Dold, der sich weigert, es zu unterlassen, die in der Akte befindliche Verzögerungsrüge zu verschweigen (siehe http://www.chillingeffects.de/dold5.pdf), gemäß § 36 BeamtStG die schriftliche Bestätigung verlangen müssen, daß Richter Dr. Reinhard Dold auf der gesetzwidrigen Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten besteht. Danach hätte die LOK-Beamtin Wendland dann selbst Strafanzeige gegen den Richter Dr. Reinhard Dold erstatten müssen, damit strafrechtlich geklärt wird, ob die LOK-Beamtin Wendland als Befehlsempfängerin auf Befehl von Richter Dr. Dold die Straftat der Nötigung durch Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten begehen muß.

Für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl ist dieser Fall sehr lehrreich, denn sie lernen dadurch die Rechtsvorstellungen von Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen und die Rechtsvorstellungen von ihrem eigenen Professor kennen.

§ 172 StPO (Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren)

(1) [1]Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. [2]Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. [3]Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

(2) [1]Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. [2]Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. [3]Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.

(3) [1]Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. [2]Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. [3]Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(4) [1]Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig. [2]Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Nr. 105 RiStBV (Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung)

(1) [1]Einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Staatsanwalt, der die Einstellung verfügt hat, abhelfen. [2]Werden in der Beschwerde neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel angeführt, so nimmt er die Ermittlungen wieder auf.

(2) [1]Geht eine Beschwerde des Verletzten bei dem Staatsanwalt ein, dessen Entscheidung angegriffen wird, so prüft er unverzüglich, ob er ihr abhilft. [2]Hilft er ihr nicht ab, so legt er sie unverzüglich dem vorgesetzten Staatsanwalt (§ 147 GVG) vor. [3]Im Übersendungsbericht legt er dar, aus welchen Gründen er die Ermittlungen nicht wieder aufnimmt; neue Tatsachen oder Beweismittel oder neue rechtliche Erwägungen, welche die Beschwerdeschrift enthält, sind zu würdigen. [4]Werden dem Beschuldigten weitere selbständige Straftaten vorgeworfen, so ist zu berichten, was insoweit bereits veranlasst oder was nach Rückkunft der Akten beabsichtigt ist. [5]Die Akten sind dem Übersendungsbericht beizufügen oder, wenn sie nicht verfügbar oder nicht entbehrlich sind, nachzureichen.

(3) [1]Ist die Beschwerde bei dem vorgesetzten Staatsanwalt eingereicht worden und hat er um Bericht oder um Beifügung der Vorgänge ersucht, so ist dieser Auftrag nur auszuführen, wenn die Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden; sonst genügt eine kurze Anzeige über die Wiederaufnahme der Ermittlungen. [2]Kann die Beschwerde nicht sofort geprüft werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben; die Akten sind nicht beizufügen.

(4) Dem Beschwerdeführer ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Für die Bekanntgabe des Bescheides des vorgesetzten Staatsanwalts gilt Nr. 91 Abs. 2 entsprechend.

Diese Bestimmungen sind für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl abgedruckt.

1793

ORIGINAL

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

22.06.2018

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Justiz Heidelberg
22. Juni 2018
Eingang 1 - Scheck _____ EUR

23 C 212/13 (alias 22 C 58/13 – Einstweilige Verfügung vom 14.05.2013)

Verzögerungsrüge

In dem obigen EV-Verfahren wird die Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerügt.

Als Betroffener bringe ich zum Ausdruck, daß ich mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden bin.***

(Ulrich Stiehl)

Verfügung v. 02.07.18
Abhin-Vorlage kündigt telef. Rücknahme an

Vfg. v. 02.07.18
1) Do. ab
2) Wv. sp. 3 Tage

03. Juli 2018

*** "*Der Betroffene muss zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen. ... Ein Begründungserfordernis erscheint aus zwei Gründen entbehrlich: Richter brauchen keine Belehrung zur Verfahrensgestaltung, und außerdem wären Verfahrensbeteiligte, die nicht anwaltlich vertreten sind, mit solchen Begründungsanforderungen überfordert.*" (BT-Drucksache 17/3802, Seite 21)

Testfrage für die Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl: Ist obige Verzögerungsrüge gebührenfrei?